Satzung

des Gesamtelternbeirats der Kindertagesstätten der Stadt Lahr (GEB KiTa Lahr)



§ 1 Präambel

Der GEB KiTa ist eine Vertretung der Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kind/Kinder in einer Kindertageseinrichtung (KiTa) in der Stadt Lahr aufgenommen sind. Kindertageseinrichtungen im Sinne der Satzung sind Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Waldkindergärten und ähnliche Einrichtungen aller öffentlicher Träger z.B. Stadt, Kirche, gemeinnützige Organisationen.

Private Einrichtungen können auf Wunsch ebenso vertreten werden.

Die rechtliche Grundlage des GEB KiTa ist nach § 5 des Kinderbetreuungsgesetzes (KiTaG) gegeben:

Bildung von Elternbeiräten gemäß Kindertagesbetreuungsgesetz Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Bekanntmachung vom 15. März 2008 (K.u.U. 2008 S. 81) Az. 24- 6930.7/3 / Gesamtelternbeirat nach Kapitel 6.4

Der Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten Lahr (GEB KiTa Lahr) wurde im Jahr 2009 gegründet.

Der GEB KiTa ist kein Verein, sondern wie - im Eingangssatz beschrieben – eine Vertretung der Eltern und Erziehungsberechtigten. Der GEB KiTa arbeitet ausschließlich ehrenamtlich.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- 1. Der GEB KiTa vertritt die Interessen der Kinder und deren Eltern in der Öffentlichkeit und gegenüber den Trägern. Er ist Ansprechpartner für Eltern, Elterninitiativen, Träger, Fachberatungsstellen, Erzieher/-innen und für die Stadt bei grundsätzlichen Fragen und übergreifenden Problemen, wie u.A.
 - Gestaltung der Gebühren
 - Fragen der personellen und sachlichen Ausstattung
 - Neu-Einrichtung oder Schließung von Gruppen oder Einrichtungen
 - Verkehrssicherheit im Bereich der Einrichtungen
- 2. Der GEB KiTa setzt sich mit der Kindertagesstättenpolitik der Stadt Lahr und der Träger, ggf. auch des Landes auseinander und informiert die Elternschaft über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen.
- 3. Der GEB KiTa befasst sich mit den Interessen aller Kinder in den KiTas.
- 4. Der GEB KiTa will das Verständnis in der Öffentlichkeit für die Arbeit der KiTa und seiner besonderen Bedürfnisse gewinnen (Öffentlichkeitsarbeit). Ebenso werden wichtige Informationen veröffentlicht z.B. auf einer Homepage oder Webseite.

5. Der GEB KiTa verpflichtet sich, vor wichtigen Entscheidungen die Elternbeiräte der einzelnen Einrichtungen zu informieren und bei einem gemeinsamen Treffen ein Meinungsbild zu erstellen. Auf der Ebene der einzelnen Elternbeiräte wird der GEB KiTa nur auf deren Wunsch tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der GEB KiTa verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der GEB KiTa ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des GEB KiTa. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des GEB KiTa fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das GEB-KiTa Vermögen.

Dasselbe gilt für den Fall der Auflösung des GEB KiTa (§12).

§ 4 Mitgliedschaft, Zusammensetzung des GEB KiTa

Jede KiTa in der Stadt Lahr (§1), in der nach § 5 des Kindergartengesetzes ein Elternbeirat zu bilden ist, entsendet Vertreter in den GEB KiTa und zwar

Einrichtungen mit einer bis drei Gruppen 1 Vertreter/in Einrichtungen mit mehr aus drei Gruppen 2 Vertreter/innen

Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen.

§ 5 Wahl des Vorstands des GEB KiTa

- 1. Die Eltern und Erziehungsberechtigten der jeweiligen KiTa wählen aus ihrer Mitte die Vertreter/innen und deren Stellvertreter/-innen. Ihre Anzahl richtet sich nach § 4.
- 2. Wählbar sind alle Eltern und Erziehungsberechtigten, die Kinder in der jeweiligen KiTa haben. Ein/e GEB KiTa Vorstand muss also nicht gleichzeitig Elternbeirat in der jeweiligen Einrichtung sein.
- 3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4. Die Wahlen zum Vorstand des GEB KiTa sind jeweils in der ersten Jahreshälfte des neuen Kita-Jahres durchzuführen.

§ 6 Organe des GEB KiTa

Organe des GEB KiTa sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Vertreterversammlung (GEB-Sitzungen)

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

- 1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 5 (fünf) Beisitzer/innen.
- 2. Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in je einzeln, die den GEB KiTa gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Vertreterversammlung (GEB-Sitzung). Für das Innenverhältnis gilt, dass im Verhinderungsfalle des/der Vorsitzenden der/die Stellvertreter/- in tätig wird.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des GEB KiTa. Er hat die Beschlüsse des GEB KiTa gegenüber den Trägern, den Fachausschüssen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- 2. Der Vorstand ist verpflichtet, den GEB KiTa über seine Tätigkeit umfassend zu informieren.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des GEB KiTa solange weiter, bis sich der neugewählte GEB Vorstand konstituiert hat.

§ 9 Vertreterversammlung (GEB-Sitzung)

- 1. Die Vertreterversammlung soll wenigstens zweimal im Kindergartenjahr einberufen werden. Die Einladung mit der Tagesordnung soll mindestens 14 Tage vor der Versammlung ergehen.
- 2. Die Sitzungen des GEB KiTa sind grundsätzlich öffentlich. Sofern Interessen Einzelner betroffen sind, kann der Vorstand einzelne Punkte der Tagesordnung für nicht-öffentlich erklären.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Vertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Vertreter und die Träger der Einrichtungen erhalten je eine Ausfertigung des Protokolls.
- 5. Bei Bedarf können Fachleute zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 10 Außerordentliche Vertreterversammlung

Zu einer außerordentlichen Vertreterversammlung ist auf schriftlichen und begründeten Antrag einzuladen. Antragsberechtigt sind:

- Der Elternbeirat einer KiTa
- Elterninitiativen in Lahr
- Die Träger der einzelnen Einrichtungen

§ 11 Änderung der Satzung

Die Satzung darf nur auf einer vorschriftsmäßig einberufenen Vertreterversammlung geändert werden. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie auf der Tagesordnung stehen und mit der Einladung angekündigt werden.

§ 12 Gesamtelternbeiratsauflösung

Die Auflösung des GEB KiTa kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Ist die erste Vertreterversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Vertreterversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist. Im Falle der Auflösung fällt das GEB-KiTa-Vermögen der Stadt Lahr zu. Diese hat das Vermögen mindestens zehn Jahre treuhänderisch zu verwalten. Entsteht in dieser Zeit eine Nachfolgeorganisation für den GEB KiTa, ist das Vermögen an diese Nachfolgeorganisation zu übertragen. Ergibt sich eine derartige Möglichkeit innerhalb von zehn Jahren nicht. verbleibt das

Vermögen bei der Stadt Lahr mit der Maßgabe, dass es für die Elternarbeit in den Lahrer Kindertagesstätten KiTas eingesetzt werden muss. In jedem Fall darf über das Vermögen nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes verfügt werden. § 3, § 11 und § 12 sind schon im Inhalt für einen späteren e.V. formuliert.

Stand: 04. November 2019